



# CSG Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e.V.

## Ahornallee 20, 33106 Paderborn

### Informationen über die Mitgliedschaft in der Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e.V.

Die Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e.V. ist am 15.12.1980 gegründet worden und vom Finanzamt Paderborn als gemeinnützig anerkannt.

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft – (§ 4 der Satzung)**

- Die Mitgliedschaft in der CSG ist schriftlich (Vordruck CSG) zu beantragen.
- Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung ist endgültig und bedarf keiner Begründung.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Coronarsport ist eine medizinische Untersuchung durch den Aufsicht führenden Arzt bzw. die Ärztin und dessen/deren Zustimmung.
- Der/Die Patient\*in wird von der Leitung der CSG einer Sportgruppe zugewiesen.

#### **2. Kündigung der Mitgliedschaft (§ 5 der Satzung)**

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig. Eine Kündigungsbestätigung wird ausgestellt.

#### **3. Mitgliedsbeitrag (§ 8 der Satzung)**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (sh. Download Beitragsordnung). Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren halbjährlich eingezogen. Das SEPA-Lastschriftformular ist entsprechend auszufüllen und mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.

#### **4. Ärztliche Verordnung**

Die gesetzlichen Krankenkassen unterstützen den Coronarsport in Form von Förderbeiträgen, die pro Teilnehmer\*in und pro Übungseinheit gewährt werden. Der CSG ist eine ärztliche Verordnung (Vordruck 56 der zuständigen gesetzlichen Krankenversicherung oder eine Kostenübernahme Formular G 850 der Deutschen Rentenversicherung Bund oder Westfalen) vorzulegen. Die ärztliche Verordnung (Vordruck 56) muss von dem/der Teilnehmer\*in unterschrieben und von der für ihn/ihr zuständigen Krankenkasse schriftlich genehmigt werden.

Die Patienten\*innen, die keine Förderung durch ihre Krankenkasse bekommen oder deren Förderung ausgeschöpft ist, werden von der CSG als sogenannte „Selbstzahler\*in“ geführt. Die Kosten für Selbstzahler (dauerhaft ohne Verordnung, vorübergehend ohne Verordnung sowie Privatversicherte) entnehmen Sie bitte der aktuellen Beitragsordnung.